



## Grundsätze der Leistungsbewertung Sekundarstufe I

Inhalt	Seite
1 Mitarbeit im Unterricht	1
2 Schriftliche Übung	3
3 Hausaufgaben und Heftführung	3
4 Andere Leistungsnachweise	4
5 Sondermodell Musikgruppe	5

### 1 Mitarbeit im Unterricht

Der Beurteilungsbereich "Mitarbeit im Unterricht" bildet den überwiegenden Teil der Gesamtnote im Fach Musik. Hieran hat wiederum die mündliche Beteiligung am Unterrichtsgespräch einen erheblichen Anteil. Hinzu kommen schriftliche und (musik-) praktische Arbeitsformen wie Gruppen- und Projektarbeiten sowie musikalische Gestaltungsversuche und Darbietungen.

Angelehnt an die Richtlinien ergeben sich vier Teilbereiche der Beurteilung (vgl. Richtlinien und Lehrpläne Musik in NRW, Sek. I, im Folgenden verkürzt angegeben als LP Musik NRW, S. 67f.):

- a) musikalische Gestaltungsfähigkeit
- b) musikalische Hörfähigkeit
- c) musikalisches Fachwissen
- d) Fähigkeit, über Musik nachzudenken

zu a):

In diesen Bereich fallen z. B. in der Gruppe erarbeitete musikalische Aktionen und Projekte wie vertonte Geschichten oder Stimmungsbilder, selbst geschriebene Songs bzw. Rap-/HipHop-Stücke oder eigene Tanzchoreographien. Hierbei wird sowohl die eigenständige (Teil-) Leistung als auch die Mitarbeit und das Einbringen innerhalb der Gruppe sowie die Gruppenarbeit insgesamt beurteilt. Bei solchen Arbeitsformen können und sollen Instrumentalisten und Schüler/innen, die (bisher) kein Instrument spielen, zusammenarbeiten und voneinander profitieren.

In diesen Bereich fallen aber auch individuelle, kreative Einzelbeiträge, sofern sie innerhalb des Unterrichtsthemas und für die Lerngruppe von Bedeutung sind: z. B. Improvisations- oder Kompositionsversuche, Liedbegleitung an Klavier, Gitarre/Bass oder Schlagzeug, das Einbringen eigener instrumentaler Fähigkeiten im Rahmen einer Reihe zu afroamerikanischer Musik, der Vortrag eines klassischen Stückes innerhalb eines übergeordneten musikgeschichtlichen Themas o. ä.

Im regulären Musikunterricht muss im Sinne der Gleichbehandlung aller Schüler/innen darauf geachtet werden, dass Schüler/innen mit instrumentalen Fähigkeiten nicht bevorzugt, aber auch nicht benachteiligt werden. Vermieden werden sollte die Benotung des "Singen-Könnens" sowie instrumentaler Vorkenntnisse und Fertigkeiten, die außerhalb der Schule erworben wurden.

Die Förderung individueller Begabung sollte insofern geschehen, als Schülerinnen oder Schüler mit instrumentalen oder vokalen Fähigkeiten im Rahmen des Unterrichtsthemas besondere Aufgaben bekommen, wie z. B. das Einbringen des eigenen Instruments bei musikalischen Gestaltungen oder Improvisationen, die Vorstellung des eigenen Instruments im Rahmen der Instrumentenkunde, die Übertragung von Liedbegleitungsaufgaben oder den Vortrag eines thematisch passenden Songs.

Die Teilnahme an Muskarbeitsgemeinschaften außerhalb des Unterrichts geht nicht in die Mitarbeitsnote ein. Das Engagement in einer AG wird auf dem Zeugnis in Form einer Bemerkung bescheinigt.

Grundsätzlich ist von der Lehrperson eine hohe Sensibilität gefordert, darauf zu achten, dass individuelle instrumentale Fähigkeiten nicht zu sehr herausgehoben werden, um den anderen Schülerinnen und Schülern nicht das Gefühl der Unfähigkeit zu vermitteln, aber auch nicht übergangen werden, um keine Frustrationen bei den Betroffenen auszulösen.

zu b):

Hierunter fallen Aufgaben wie Höraufträge/Höranalysen, Hörpartituren o. ä. "Gesichtspunkte der Beurteilung sind Sicherheit und Qualität in der Beschreibung musikalischer Wahrnehmungen und Strukturen, Genauigkeit in der Zuordnung von Hörbeispiel und Notenmaterial, Fähigkeit zur Erklärung und Begründung von musikalischen Sachverhalten" (LP Musik NRW, S. 68).

zu c):

Die Kenntnis und Anwendung musikalischen Fachwissens wird im Unterricht erlernt und geübt. Der Musikunterricht sollte thematisch so orientiert sein, dass auch Schüler/innen ohne instrumentale (Vor-) Kenntnisse sich musikalische Fachbegriffe und musikalisches Fachwissen aneignen können (vgl. Fachcurriculum). Zum musikalischen Fachwissen zählen die Beherrschung der Fachsprache, Kenntnisse der Notenschrift und -lehre als Basis der "Sprache Musik", die sachgerechte Beschreibung von Hörbeispielen und Auswertung von Hörvergleichen, die sachlich angemessene Präsentation der Ergebnisse aspektbezogener Arbeitsaufträge oder projektorientierter Arbeiten.

zu d):

Wesentliche Voraussetzung für die Fähigkeit, über Musik nachzudenken, ist weniger die fachsprachliche Sicherheit als vielmehr die Bereitschaft zur grundlegenden Offenheit, Toleranz und Neugier gegenüber den vielfältigen Erscheinungs- und Ausdrucksformen von Musik, aber auch zur kritischen Haltung gegenüber bestimmten musikalischen und gesellschaftlichen Phänomenen.

Der Musikunterricht versucht im Sinne der musikalischen und musikgeschichtlichen Bildung, grundlegende Kenntnisse zur europäischen Musiktradition wie auch zu außereuropäischen Entwicklungen und Einflüssen zu vermitteln. Er versucht ferner, kritisches Nachdenken über Musik zu fördern und dabei auch ein Gleichgewicht zwischen emotionalem und rationalem Zugang zur Musik herzustellen (vgl. LP Musik NRW, S. 32). Dabei hat der Musikunterricht oft Überzeugungsarbeit zu leisten, da viele Schülerinnen und Schüler von sich aus zunächst rein emotional an Musik herangehen. Schüler/innen, die bereit und motiviert sind, die Angebote und Anforderungen des Musikunterrichts anzunehmen, bringen eine gute Voraussetzung für diesen Beurteilungsbereich mit.

Hinsichtlich der Fähigkeit, über Musik nachzudenken, werden u. a. die aktive Teilnahme am Unterrichtsgespräch, die Art der Beantwortung gezielter Fragen in mündlicher und schriftlicher Form, die Lösungen und Lösungsvorschläge zu musikalischen Gestaltungsaufgaben, die Auswertung von Höraufgaben, Arbeitsmaterialien und Projektergebnissen bewertet. Aspekte für die Beurteilung sind der Grad der Erkenntnis von Sach- und Begründungszusammenhängen sowie deren schlüssige Darstellung (vgl. LP Musik NRW, S. 68).

## 2 Schriftliche Übung

Die schriftliche Übung ist eine sinnvolle Form der Überprüfung angestrebter Lernziele. Die Schülerinnen und Schüler erhalten die Möglichkeit, eine begrenzte, sich aus dem vorangegangenen Unterricht ergebende Aufgabenstellung schriftlich zu bearbeiten. Dabei sollte die reine Bearbeitungszeit 15-20 Minuten - ggf. zuzüglich Zeit für das Anhören von Hörbeispielen - nicht überschreiten. Die Entscheidung, eine schriftliche Übung durchzuführen, liegt im Ermessen des Fachlehrers/ der Fachlehrerin.

Für schriftliche Übungen sind folgende Grundsätze zu beachten (in Anlehnung an LP Musik NRW, S. 70):

- Bei i. d. R. zwei Wochenstunden Musik dürfen höchstens zwei schriftliche Übungen pro Schulhalbjahr durchgeführt werden.
- Schriftliche Übungen dürfen nicht den Charakter von Klassenarbeiten annehmen. Der geprüfte Unterrichtsstoff sollte sich auf einen begrenzten Zeitraum beziehen; beispielsweise ist die Überprüfung der gesamten Thematik einer achtwöchigen Unterrichtsreihe nicht zulässig.
- Eine schriftliche Übung sollte nicht aus einem reinen Abfragen zusammenhangloser Fragen bestehen. Möglich ist dagegen die Untergliederung einer Aufgabe in Teilaufgaben (z. B. verschiedene Höraufgaben zu einer übergeordneten Thematik).
- Bewertungskriterien sind sachliche und fachsprachliche Richtigkeit, Art und Schlüssigkeit sowie - je nach Aufgabenstellung - Selbstständigkeit der Darstellung.
- Der Stellenwert der schriftlichen Übung entspricht dem einer umfangreicheren schriftlichen Hausaufgabe oder einem längeren und qualitativ anspruchsvollen Unterrichtsbeitrag (z. B. Referat). Unzulässig ist eine schriftliche Übung zur Ermittlung der Halbjahresnote.

Für Aufgabenbeispiele schriftlicher Übungen vgl. LP Musik NRW, S. 70.

## 3 Hausaufgaben und Heftführung

Hausaufgaben sind wie in anderen Fächern als Möglichkeit der Lernkontrolle und als Vertiefung des Gelernten sinnvoll. Durchgängige und regelmäßige Hausaufgaben wie in

schriftlichen Fächern sind in Musik nicht zwingend vorgesehen, können allerdings bei bestimmten Unterrichtsthemen - z. B. Notenlehre oder musiktheoretische Grundlagen - im Sinne des kontinuierlichen Lern- und Erkenntnisfortschritts vorteilhaft sein. Um übermäßige Belastungen der Schülerinnen und Schüler zu vermeiden, sollten Hausaufgaben in Musik in begrenztem Umfang und in Abstimmung mit dem Aufgabenpensum der schriftlichen Fächer aufgegeben werden. Aufgaben in größerem Umfang sollten die Ausnahme bleiben und in einem angemessenen zeitlichen Rahmen erledigt werden können (mind. 1 Woche). Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ganztagsregelung.

Der Einbezug der Heftführung in die Leistungsbewertung liegt im Ermessen des Fachlehrers/ der Fachlehrerin. Bei jüngeren Schülern/ Schülerinnen ist die gelegentliche Kontrolle der Heftführung sinnvoll, um sie in ihrem Arbeitsverhalten zu fördern. Auch Schüler/innen, die im Unterrichtsgespräch sehr zurückhaltend sind, jedoch Hausaufgaben und Heftführung stets gewissenhaft erledigen, erhalten durch den Einbezug der Heftführung in die Note eine Möglichkeit Leistung zu erbringen. Allerdings sollte die Heftführung nicht übermäßig gewichtet werden; sie kann nicht als Ersatz, sondern nur als Ergänzung der Mitarbeit im Unterricht dienen.

#### 4 Andere Leistungsnachweise

Für einen vielfältigen und hinsichtlich Sozialformen/Methoden abwechslungsreichen Musikunterricht sollten Schüler/innen gelegentlich die Möglichkeit haben, selbstständig einen begrenzten Aufgaben- oder Themenbereich vorzubereiten und die Ergebnisse ggf. vor der Klasse vorzutragen. Dies kann in Form von *Referaten*, *Präsentationen* (Computer) oder *Protokollen* geschehen.

Die Themenstellung für Referate und Präsentationen ergibt sich aus dem Unterricht und sollte von der Lehrperson durch Materialangebot bzw. -hinweise begleitet werden. Besonders bei jüngeren Schülern/ Schülerinnen sind sogenannte Kurzreferate von 10-15 Minuten Dauer ratsam. Ältere Schüler/innen können mit einem Referat oder einer Präsentation - z. B. als Gruppenarbeit zu zweit/dritt - auch eine komplette Unterrichtsstunde gestalten; neben musikgeschichtlichen Themen (Epoche, Komponistenporträt) bieten sich für ältere Schüler/innen auch musikanalytische Themen an (z. B. eine Fugenanalyse), ggf. kombiniert mit dem eigenen Vortrag eines Musikstücks.

Beurteilungsgrundlage sind die Qualität der Erarbeitung, die übersichtliche Strukturierung, die Reduzierung auf wesentliche Aspekte sowie - besonders bei Referaten - die Anschaulichkeit und Verständlichkeit der vorgetragenen Inhalte. Präsentationen (z. B. mit PowerPoint) sind im Zuge der Nutzung moderner Medien sinnvoll; allerdings ist darauf zu achten, dass die Ergebnisse nicht nur schön und ansprechend gestaltet sind, sondern auch Substanz und Tiefgang haben.

Diese Kriterien sind vorher mit den Schülerinnen und Schülern zu besprechen; möglicherweise müssen sie konkrete Beispiele und Hinweise für die Erstellung eines guten Referates bzw. einer guten Präsentation erhalten. Hierbei ist es ratsam, den Stand der Medienkompetenz der jeweiligen Klasse/Jahrgangsstufe vorher zu überprüfen und entsprechende methodische Hinweise und Übungen fachübergreifend abzugleichen.

Um hinsichtlich der Methoden- und Medienkenntnis der Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Klassen gemeinsame Wissens- und Kompetenzstandards zu erreichen, wird in Kürze ein Methodencurriculum für die Schule entwickelt.

Ein Referat oder eine Präsentation sollten den Schülerinnen und Schülern auf freiwilliger Basis angeboten werden. Die Gewichtung orientiert sich an Umfang und Anspruch der Aufgabe und ist als Ergänzung, nicht als Ersatz der Mitarbeit im Unterricht zu sehen.

Der Einsatz von *Protokollen* im Sinne des Dokumentierens von Unterrichtsinhalten kann - je nach Thema - angebracht sein. Auch für Protokolle gilt die Notwendigkeit der vorherigen Festlegung von Kriterien. Ein Protokoll ist nur sinnvoll und zulässig als Ergebnisprotokoll.

## 5 Sondermodell Musikgruppe

Das Unterrichtsmodell „Musikgruppe“ (Streicher- und Bläsergruppe) unterscheidet sich vom regulären Musikunterricht erheblich (vgl. Fachcurriculum S I). Dennoch haben Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung gemäß den Grundsätzen der Schule sowie der Fachlehrpläne stattzufinden. Die Fachkonferenz Musik hat sich daher auf folgende Grundsätze der Leistungsbewertung im Unterrichtsmodell Musikgruppe festgelegt.

### Mitarbeit im Unterricht, Hausaufgaben, schriftliche Beiträge

In die Notengebung einfließen sollen alle angemessen überprüfbaren Lernerfolgsergebnisse und Leistungen, die begleitend zum Lernen am Instrument erworben werden und von jedem Schüler/ jeder Schülerin unabhängig von seinem jeweiligen Entwicklungsstand am Instrument erbracht werden können. Hierzu zählen entsprechend den oben beschriebenen Kriterien mündliche Beiträge, Hausaufgaben, Ergebnisse schriftlicher Übungen, Heftführung, Ergebnisse von Recherchen sowie Kurzreferate.

### Lernfortschritt am Instrument, Übeverhalten

Der Lernfortschritt am Instrument kann zu Beginn des 2-jährigen Unterrichts nur sehr bedingt bewertet werden. Hierbei muss die jeweils individuelle Umgangweise mit dem Instrument deutlich berücksichtigt werden. Binnendifferenzierte Förderung ist hier notwendig und aufgrund des team-basierten Lehrmodells auch möglich. Kurz gefasst: Kinder, die schneller einen schönen Ton produzieren als andere, dürfen dadurch keine bessere Note erhalten. Im Verlauf des 2-jährigen Unterrichts in der Musikgruppe beziehen die Lehrkräfte das häusliche Übeverhalten der Schüler/innen zunehmend in die Note mit ein, sofern das Ergebnis im Unterricht verlässlich erkennbar ist. Lernfortschritt und dadurch auch Erfolgserleben am Instrument sind nur gewährleistet, wenn das im Unterricht Gelernte zuhause – in angemessenem Umfang – trainiert wird. Dies ist den Schülerinnen und Schülern frühzeitig zu vermitteln. Dennoch haben die Lehrkräfte bis zum Ende des Unterrichts in der Musikgruppe sorgfältig auf die individuelle Leistungs- und Entwicklungsfähigkeit am Instrument zu achten und persönliche Schwächen oder Stärken bei der Bewertung ausgleichend zu berücksichtigen.

### Kurzvorspiele

Im Rahmen der Bewertung des häuslichen Übeverhaltens können in begrenztem Umfang kurze Lernerfolgsüberprüfungen stattfinden. Dabei wird eine Einzelprüfung vor der gesamten Gruppe nicht befürwortet. Möglich sind dagegen Kurzvorspiele als Trio oder Quartett (zu dritt/viert). Das Vorspiel sollte sich auf ein bereits bekanntes und im Unterricht eingeübtes Stück beziehen. Es muss den Schülerinnen und Schülern vorher angekündigt werden, die Bewertung muss angemessen sowie transparent sein und darf nicht Schwerpunkt der Halbjahresnote sein.